



Einarbeitungszuschüsse

Zweck

Die Einarbeitungszuschüsse (EAZ) sollen die Arbeitgeber dazu motivieren, Arbeitskräfte zu beschäftigen, die in neue Berufsfelder eingearbeitet werden und die (noch) nicht die volle Leistung erbringen können. Besonders benachteiligte Versicherte können so wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Der dem Arbeitgeber entstehende Zusatzaufwand während der Einarbeitungsphase wird durch eine Reduktion der Lohnkosten abgegolten.

Wer hat Anspruch?

Bezugsberechtigt sind Versicherte während der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug, wenn sie arbeitslos sind und ihre Vermittlung erschwert ist.

Dies betrifft insbesondere Personen, welche

- in fortgeschrittenem Alter stehen;
- körperlich, geistig oder psychisch beeinträchtigt sind;
- schlechte berufliche Voraussetzungen haben;
- bereits 150 Taggelder bezogen haben.

Lohnkosten während der Einarbeitungszeit

Der vereinbarte Monatslohn muss orts- und branchenüblich sein und wird gesamthaft durch den Arbeitgeber ausgerichtet.

Höhe der EAZ

Die EAZ betragen höchstens 60 % des vereinbarten Monatslohnes.

Der monatliche Höchstbetrag für den "normalen Lohn", der als Grundlage für die Berechnung der EAZ gilt, liegt bei CHF 12'350.-, auch wenn dem Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin ein höherer Lohn bezahlt wird.

Ausrichtungsdauer

Die Dauer richtet sich im Einzelfall nach der benötigten Einarbeitungszeit. EAZ werden aber grundsätzlich für längstens 6 Monate gewährt. Sie werden nach jedem Drittel der vorgesehenen Einarbeitungszeit, frühestens nach jeweils 2 Monaten um je einen Drittel des ursprünglichen Betrages gekürzt.

Ausnahme für Personen über 50

Über 50-jährige Arbeitnehmende haben grundsätzlich Anspruch auf maximal 12 Monate EAZ. Die RAV können den über 50-jährigen Versicherten 12 Monate EAZ gewähren, wenn alle anderen Bedingungen erfüllt sind (siehe Pflichten Arbeitgeber). Sie betragen in den ersten 6 Monaten 60% des normalen Monatslohnes und werden anschliessend um 20% gekürzt.



Werbung in eigener Sache

Sofern Sie über 50 Jahre alt sind und Schwierigkeiten haben, einen Job zu finden, können Sie folgenden Textblock in Ihr Bewerbungsschreiben integrieren.

Übrigens ... haben Sie gewusst, dass es unter bestimmten Umständen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung seitens Arbeitslosenversicherung (Einarbeitungszuschüsse) gibt? Sofern Sie an meiner Person interessiert sind, informiert Sie das RAV XY, Tel. XY gerne über diese Möglichkeit!

Auszahlung

Einarbeitungszuschüsse werden dem Arbeitgeber ausbezahlt, sobald dieser eine vom Arbeitnehmer unterzeichnete Lohnabrechnung einreicht.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Auflagen:

- Mit dem Arbeitnehmer wurde ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen;
- Die Entlohnung ist orts- und branchenüblich.
- Es liegt ein detaillierter Ausbildungs-/Einarbeitungsplan für die gesamte Einarbeitungszeit vor;
- Der Arbeitnehmer wird im Betrieb unter geeigneter Aufsicht eingearbeitet.

Wann besteht kein Anspruch

- Bei normaler, betriebsüblicher Einarbeitung;
- bei unbeaufsichtigten Tätigkeiten;
- bei Arbeitgebenden, die keine tatsächliche Einarbeitung gewährleisten können (z. B. im Aussendienst);
- bei ausschliesslich erfolgsabhängigen Löhnen.

Vorgehen

Das ausgefüllte Formular „Gesuch und Bestätigung für Einarbeitungszuschüsse“ muss zusammen mit dem Einarbeitungsplan und einer Kopie des Arbeitsvertrags 10 Tage vor Stellenantritt beim zuständigen RAV eingereicht werden. Wird das Gesuch nach Stellenantritt eingereicht, werden die Zuschüsse bei einer Gutheissung entsprechend gekürzt.